



---

<b>Geschäftsbereich / Fachbereich</b>	<b>Sachbearbeiter</b>
Geschäftsbereich 3 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Ortsrecht	Frau Gillitzer

Az.:

---

<b>Beratung</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss	04.07.2023	öffentlich	Entscheidung

---

**Betreff**

Einrichtung einer Fahrradstraße in der Gartenpromenade im Abschnitt zwischen Unterbrunner Straße und Pippinstraße - Ergebnis der Anwohneranhörung

---

**Sachverhalt:**

In der 16. Sitzung des Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschusses am 02.05.2023 stand der Tagesordnungspunkt „Einrichtung einer Fahrradstraße in der Gartenpromenade im Abschnitt zwischen Ammerseestraße und Unterbrunner Straße oder in Gänze mit dem Zusatz „Anlieger Frei““ zur Debatte (s. Beschlussvorlage Ö/0499/XV.WP).

In Folge wurde ebenfalls über ein Schreiben der Bürgerinitiative „Fahrradstraße mit Anlieger frei in der Gartenpromenade“ informiert, die sich für die Einrichtung einer Fahrradstraße ausspricht und hierfür Unterstützerunterschriften gesammelt hat. Dieses Schreiben samt Liste wurde den Anwesenden zur Kenntnisnahme in der Sitzung vorgelegt.

Aus den vorgelegten Unterschriften geht hervor, dass nur sehr wenige Anlieger im Abschnitt der Gartenpromenade zwischen Unterbrunner Straße und Pippinstraße unterschrieben haben.

Sodann hat sich der Ausschuss darauf geeinigt, in dieser Sitzung nur über die Einrichtung einer Fahrradstraße in der Gartenpromenade im Abschnitt zwischen Ammerseestraße und Unterbrunner Straße abzustimmen. Nachfolgend hat der Ausschuss mehrheitlich beschlossen, dass in diesem Abschnitt eine Fahrradstraße mit dem Zusatz „Kfz frei“ eingerichtet werden soll.

Daneben hat der Ausschuss beschlossen, dass die Anwohner in der Gartenpromenade zwischen Unterbrunner Straße und Pippinstraße zunächst angehört werden sollen, bevor über eine Verlängerung der Fahrradstraße in der Gartenpromenade in diesem Bereich entschieden wird.

Die Verwaltung hat alle volljährigen Anwohner der Gartenpromenade im Abschnitt zwischen Unterbrunner Straße und Pippinstraße durch persönliche Anschreiben angehört. Den angeschriebenen Anwohnern wurde Gelegenheit zur Rückäußerung (Kreuz bei „für“ oder „gegen“) bis zum 28.06.2023 geboten.

Von den 83 angeschriebenen Bürgern haben sich 60 Personen wie folgt zurückgeäußert:

**2** Personen haben sich **für** die Einrichtung einer Fahrradstraße mit dem Zusatz „Kfz-frei“ in diesem Abschnitt ausgesprochen.

**58** Personen haben sich **gegen** die Einrichtung einer Fahrradstraße mit dem Zusatz „Kfz-frei“ in diesem Abschnitt ausgesprochen.

## Notwendigkeit einer Mindestfahrbahnbreite für Fahrradstraßen mit „Kfz frei“

Grundsätzlich ist bei der Aufteilung des Straßenraumes in Fahrradstraßen aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Erkennbarkeit, zusätzlich zum Seitenraum und zur Fahrbahn ein Sicherheitsraum zwischen ruhendem Verkehr und der Fahrgasse bereitzustellen.

Der Leitfaden „Fahrradstraßen – Leitfaden für die Praxis“ gibt für Fahrradstraße eine Mindestbreite von 4 Metern vor, damit ein Fahrrad einem Kraftfahrzeug begegnen kann, ohne von seiner Fahrlinie abweichen zu müssen.

Die Regelbreite von 4,00 m errechnet sich dabei wie folgt:

1,00 m (Verkehrsraum Radfahrer) + 0,75 m (Begegnungsabstand) + 2,25 m (Breite PKW).

Da sich eine Fahrradstraße gerade dadurch auszeichnet, dass das Nebeneinanderfahren von Radfahrern erlaubt ist, kann dies bei Einhaltung der Mindestbreite von 4,0 Metern auch problemlos erfolgen. Fahrradfahrer dürfen gerade nicht hinter parkenden Kfz halten müssen, um Gegenverkehr passieren zu lassen.

Die Gartenpromenade hat im Abschnitt zwischen Ammerseestraße und Unterbrunner Straße eine Breite von ca. 5,50 m. Abzüglich einer PKW-Breite von 2 m - 2,25 m bliebe lediglich eine Restbreite von 3,50 m - 3,25 m. Der Abschnitt zwischen Unterbrunner Straße und Pippinstraße weist ähnliche Breiten auf. Die breiteste Stelle beträgt in diesem Abschnitt ca. 5,40 m, die engste Stelle eine Breite von 5,00 m.

Gemäß § 5 Abs. 4 StVO ist derweil innerorts ein seitlicher Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten, wenn ein Fahrradfahrender von einem Kfz überholt wird. Unter Zugrundelegung der o.g. Maße und einem seitlichen Mindestabstand zwischen Kfz und Radfahrer von 1,50 m, der auch gegenüber einem entgegenkommenden Radfahrer eingehalten werden muss, kann schon der seitliche Mindestabstand zu einem Radfahrer von einem entgegenkommenden zweispurigen Kraftfahrzeugführers nicht eingehalten werden. Ein Begegnungsverkehr mit zwei nebeneinanderfahrenden Radfahrern ist damit gänzlich ausgeschlossen.

$3,50 \text{ m (Fahrgassenbreite)} - 2,25 \text{ m (Breite Pkw)} - 1,00 \text{ m (Verkehrsraum Radfahrer)} = 0,25 \text{ m Restbreite}$

→ Die Einhaltung des seitlichen Mindestabstandes von 1,50 m ist schlicht unmöglich!

In der Praxis hätte das zur Folge, dass der Führer des Kraftfahrzeuges, gerade bei hoher Parkauslastung, sehr wenige Ausweichmöglichkeiten hat und bis zur nächsten Ausweichmöglichkeit zurücksetzen muss, um die entgegenkommenden Radfahrer nicht zu behindern bzw. passieren zu lassen. Darüber hinaus sind unlösbare Konflikte denkbar, wenn ein Kfz von Radfahrern „eingekesselt“ wird, die sowohl von vorne als auch von hinten kommen.

Derweil liegt ein Urteil des Verwaltungsgerichtes Hannover vor, wonach eine Fahrradstraße mit weniger als 4 Metern Breite aufgehoben wurde. Allein die Beschilderung mit Tempo 30 km/h und „Fahrradstraße“ macht die Anordnung einer Fahrradstraße nicht erforderlich, wenn der seitliche Mindestsicherheitsabstand zu entgegenkommenden Radfahrern nicht gewährleistet wird. Dem Gebot der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wird dadurch nicht Genüge getan.

Aus Gründen der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer und der Rechtssicherheit ist die Einhaltung der vom o.g. Leitfaden empfohlenen Mindestbreite von 4,0 Metern unabdingbar. Diese Mindestbreite kann in beiden Abschnitten der Gartenpromenade nur realisiert werden, wenn ein beidseitiges Halteverbot angeordnet wird.

### 1. Finanzielle Auswirkungen

JA  (siehe Stellungnahme)

### Stellungnahmen:

**Stellungnahme GB 2 Bauwesen, Tiefbau:**

Wegen der Unterbrechung der Gartenpromenade durch die Unterbrunner Straße muss die Fahrradstraße 2 x getrennt ausgeschildert werden:

**Abschnitt zw. Unterbrunner Straße und Ammerseestraße ca. 200 m**

- 7 VZ „Halteverbot“ (incl. Rohrfosten, Bodenhülse u. Befestigungsmaterial)  
265 €/VZ = 1.855 €  
150-250 €/VZ = 1.050-1.750 € Kosten Bau- und Betriebshof (Mitarbeiter, Fahrzeug, Arbeitsgeräte, Maschinen)  
**Σ 2.905-3.605 €**
  
- 4 VZ „Fahrradstraße“ (2 x Beginn FS, 2 x Ende FS), (incl. Rohrfosten, Bodenhülse u. Befestigungsmaterial)  
280-305 €/VZ = 1.120-1.220 €  
150-250 €/VZ = 600-1.000 € Kosten Bau- und Betriebshof (Mitarbeiter, Fahrzeug, Arbeitsgeräte, Maschinen)  
**Σ 1.720-2.220 €**
  
- 2 VZ „Anlieger frei“ (incl. Befestigungsmaterial ohne Rohrfosten u. Bodenhülse)  
100 €/VZ = 200 €  
100 €/VZ = 200 € Kosten Bau- und Betriebshof (Mitarbeiter, Fahrzeug, Arbeitsgeräte, Maschinen)  
**Σ 400 €**
  
- 2 Piktogramme  
ca. 1.000-1.500 € Material-/ Lieferkosten pro Piktogramm  
250 €/VZ = 500 € Kosten Bau- und Betriebshof (Mitarbeiter, Fahrzeug, Arbeitsgeräte, Maschinen)  
**Σ 1.500-2.000 €**
  
- Σ Beschilderungskosten incl. Piktogramme: 4.175 - 4.775 €**  
**Σ Kosten Bau- und Betriebshof: 2.350 - 3.450 €**

**Abschnitt zw. Unterbrunner Straße und Pippinstraße (ca. 280 m)**

- 10 Halteverbote + ggf. Hülsensetzung  
265 €/VZ = 2.650 €  
150-250 €/VZ = 1.500-2.500 € Kosten Bau- und Betriebshof (Mitarbeiter, Fahrzeug, Arbeitsgeräte, Maschinen)  
**Σ 4.150-5.150 €**
  
- 4 Schilder Fahrradstraße (2 x Beginn FS, 2 x Ende FS)  
280-305 €/VZ = 1.120-1.220 €  
150-250 €/VZ = 600-1.000 € Kosten Bau- und Betriebshof (Mitarbeiter, Fahrzeug, Arbeitsgeräte, Maschinen)  
**Σ 1.720-2.220 €**
  
- 2 VZ „Anlieger frei“ (incl. Befestigungsmaterial ohne Rohrfosten u. Bodenhülse)  
100 €/VZ = 200 €  
100 €/VZ = 200 € Kosten Bau- und Betriebshof (Mitarbeiter, Fahrzeug, Arbeitsgeräte, Maschinen)  
**Σ 400 €**
  
- 2 Piktogramme  
ca. 1.000-1.500 € Material-/ Lieferkosten pro Piktogramm

- 250 €/VZ = 500 € Kosten Bau- und Betriebshof (Mitarbeiter, Fahrzeug, Arbeitsgeräte, Maschinen)
- $\Sigma$  **1.500-2.000 €**

$\Sigma$  **Beschilderungskosten incl. Piktogramme: 4.970 - 5.550 €**

$\Sigma$  **Kosten Bau- und Betriebshof: 2.800 - 4.200 €**

Gesamte Länge Gartenpromenade: ca. 480 m

- Fahrbahnmarkierung (optional; um ruhenden Verkehr optisch abzugrenzen)
- Fahrstreifenbegrenzung und Fahrbahnbegrenzung (durchgehende oder durchgezogene Linie) 15-20 €/m  
**beidseitig 960 m = 16.000 - 20.000 €** (incl. Baustelleneinrichtung, An-/ Abtransport, Geräte, Maschinen, Kolonne Thermoplastik)
- Leitlinien Trennung gegenläufiger Fahrspuren als Mittelmarkierung (unterbrochene Linie) 15-20 €/m  
**mittig 480 m = 8.000 - 10.000 €** (incl. Baustelleneinrichtung, An-/ Abtransport, Geräte, Maschinen, Kolonne Thermoplastik)

Gemeindestraßen Verkehrszeichen - 1.63000.51370 (Unterhalt und Neubeschaffung VZ)

20.000,00 € HH-Ansatz 2023

6.947,03 € Stand 29.06.2023 verfügbar

Gemeindestraßen Verkehrssicherungsanlagen - 1.63000.51340

15.000,00 € HH-Ansatz 2023

9.488,67 € Stand 29.06.2023 verfügbar

Gemeindestraßen Verkehrsberuhigende Einbauten - 2.63100.95100

HAR

29.06.2023/ Bruns

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Umwelt-, Energie – und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0512/XV.WP.
2. Der Umwelt-, Energie – und Verkehrsausschuss beschließt, dass in der Gartenpromenade zwischen Unterbrunner Straße und Pippinstraße eine Fahrradstraße mit dem Zusatz „Kfz frei“ eingerichtet/nicht eingerichtet wird.

**Gauting, 30.06.2023**

---

**Unterschrift**